



**OTIF/RID/RC/2019/29**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/29)

19. Juni 2019

Original: Französisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 17. bis 27. September 2019)

### **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

#### **Getrennte Bewertung von Ventilen und anderen abnehmbaren Zubehörteilen, die eine direkte Sicherheitsfunktion haben, an UN-Druckgefäßen**

#### **Antrag Frankreichs**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Mit diesem Vorschlag sollen die Konformitätsbewertungsverfahren für Ventile und andere abnehmbare Zubehörteile, die eine direkte Sicherheitsfunktion haben, für UN-Druckgefäße und für Nicht-UN-Druckgefäße harmonisiert werden.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung des Absatzes 6.2.2.11.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

informelles Dokument INF.13 der Gemeinsamen Tagung im September 2018  
OTIF/RID/RC/2018-B –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152 Absatz 39

## **Einleitung**

1. In Absatz 6.2.3.6.1 des RID/ADR für Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind, wird festgelegt:

"Bei wiederbefüllbaren Druckgefäßen darf die Konformitätsbewertung von Ventilen und anderen abnehmbaren Zubehörteilen, die eine direkte Sicherheitsfunktion haben, getrennt von den Druckgefäßen durchgeführt werden."

2. Der Unterabschnitt 6.2.2.11 enthält keine derartige Bestimmung, die sich mit gleichwertigen Konformitätsbewertungsverfahren für UN-Druckgefäße befasst.
3. Die Gemeinsame Tagung hat bei ihrer Sitzung im September 2018 auf der Grundlage des informellen Dokuments INF.13 vereinbart, "dass die auf Nicht-UN-Druckgefäße anwendbaren Bestimmungen des Absatzes 6.2.3.6.1 in Bezug auf die Konformitätsbewertung von Ventilen und anderen abnehmbaren Zubehörteilen mit direkter Sicherheitsfunktion auch für UN-Druckgefäße relevant sind und dass der Unterabschnitt 6.2.2.11 entsprechend geändert werden sollte".
4. Um die Konformitätsbewertungsverfahren für Ventile und andere abnehmbare Zubehörteile mit direkter Sicherheitsfunktion für UN-Druckgefäße und Nicht-UN-Druckgefäße zu harmonisieren, schlägt Frankreich vor, in Unterabschnitt 6.2.2.11 einen ähnlichen Satz wie in Absatz 6.2.3.6.1 hinzuzufügen.

## **Antrag**

5. In Unterabschnitt 6.2.2.11 nach der Tabelle folgenden Satz hinzufügen:

"Bei wiederbefüllbaren Druckgefäßen darf die Konformitätsbewertung von Ventilen und anderen abnehmbaren Zubehörteilen, die eine direkte Sicherheitsfunktion haben, getrennt von den Druckgefäßen durchgeführt werden."

## **Begründung**

6. Diese Ergänzung führt zu einer Klarstellung und zu einer Harmonisierung der Konformitätsbewertungsverfahren für Ausrüstungen von Druckgefäßen.

---